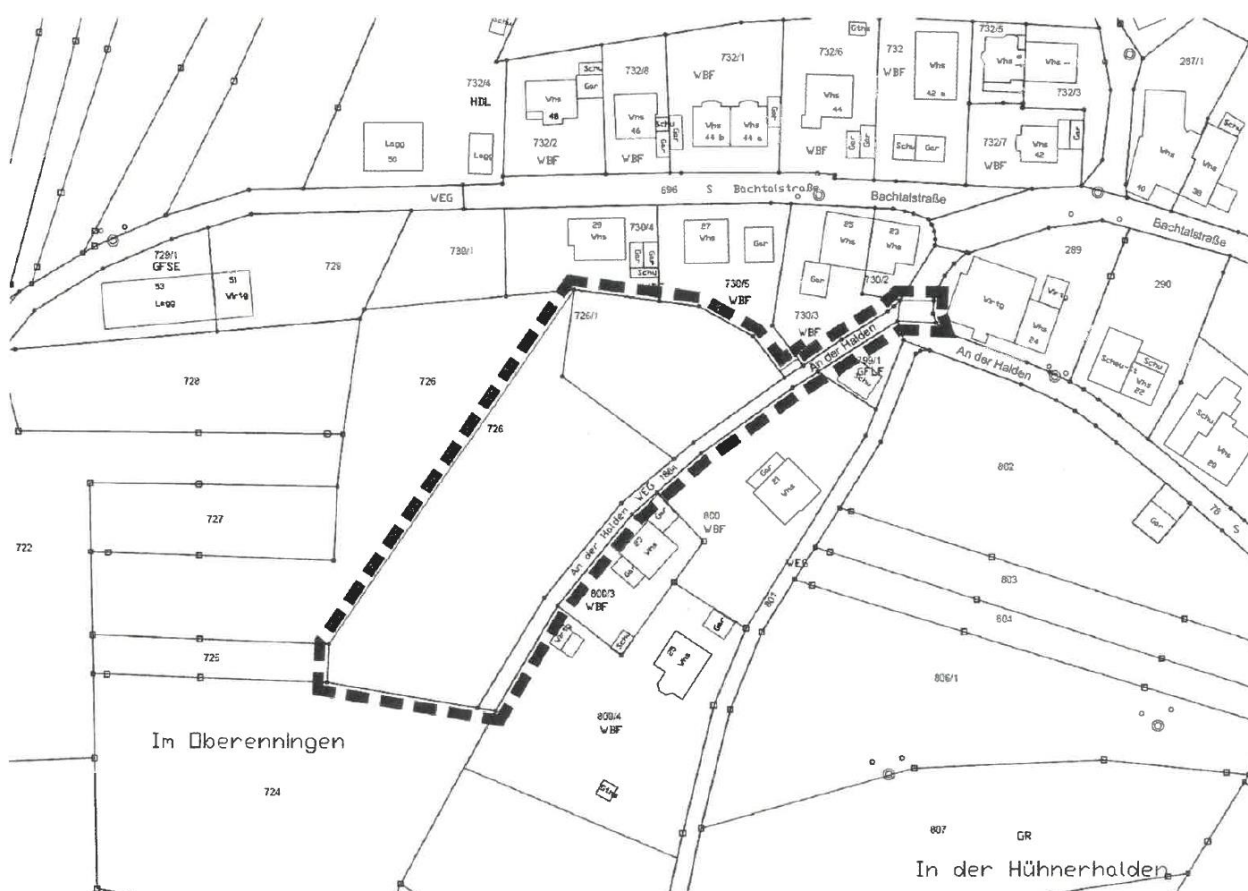


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Enningen II“, der Stadt Schopfheim, Gemarkung Wiechs im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltbericht hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 25.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Enningen II“, Gemarkung Wiechs nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 25.01.2021.



Betroffen sind die Grundstücke

- Flst.Nr. 76 - öffentliche Straße, Teilfläche mit ca. 39 m²
- Flst.-Nr. 726 - Grünland, Teilfläche mit ca. 2.980 m²
- Flst.-Nr. 726/1 - Grünland
- Flst.-Nr. 730/5 - Gartenland, Teilfläche mit ca. 10 m²
- Flst.-Nr. 1864 - öffentliche Verkehrsfläche „An der Halden“

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Enningen II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie den Fachgutachten

- Abwägung der Umweltbelange Galaplan Georg Kunz, Todtnauberg vom 25.01.2021
- Artenschutzrechtliche Prüfung Galaplan Georg Kunz, Todtnauberg vom 25.01.2021
- Formblatt FFH-Vorprüfung Galaplan Georg Kunz, Todtnauberg vom 25.11.2019

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Anmeldung gebeten. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-167 oder -177 per Email unter p.egi@schopfheim.de, s.meyer@schopfheim.de oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23, 79650 Schopfheim.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 30.09.2021
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister